

Grund gewesen, warum man in den Motiven als Moment, weshalb solche Unterstützung gewährt werden soll, zugleich die Unvermögenheit der Gemeinde mit hinzunehmen zu müssen, geglaubt hat, um die Fälle, wo wirklich Unterstützungsansprüche zu machen sein dürften, nicht zu sehr zu häufen. Nimmt man aber diese Beschränkung hinweg, wie der Antrag der Deputation ist, so muß man auf der andern Seite die Classen der Fälle, wo Unterstützung eintreten soll, scharf begrenzen, sonst möchte ein Kostenaufwand entstehen, über welchen die Ständeversammlungen bei künftigen Landtagen erschrecken dürften. Es sind die Fälle, welche §. 9 umfaßt, sehr zahlreich, und eine sehr gewöhnliche Ursache von Differenzen. Die zuge dachte Beihilfe wird daher mindestens objectiv auf eine bloße Unterstützung und zwar in außerordentlichen Fällen zu beschränken bleiben, wenn die Kammer sie nicht subjectiv durch Beibehaltung des Falles der Unvermögenheit zu beschränken geneigt sein sollte.

Graf Hohenthal (Püchau): Ich muß gestehen, daß ich nur die Fälle im Auge gehabt habe, welche in den Motiven angedeutet sind, und welche die Deputation selbst aufgenommen hat, und wenn mein Antrag zu allgemein gefaßt sein sollte, so habe ich geglaubt, daß da der Regierung die Cognition über die Fälle zusteht, ob einer Gemeinde ein solcher Fall ohne ihre Schuld zur Last fällt, und daß, wenn früher oder später die Heimath einer solchen aufgegriffenen preßhaften Person erörtert wird, nicht allein dem Staate, sondern jeder einzelnen Commune die Regreßnahme an dieselbe zusteht.

Bürgermeister Bernhards: Es würde sich wohl noch ein Auskunftsmittel finden lassen, wenn nur die Worte: „in dergleichen außerordentlichen Fällen“ noch bezeichnender gemacht und erläutert würden; daß das Schwierigkeit habe, will mir nicht einleuchten.

Bürgermeister Wehner: Die Absicht der Deputation ist, keine festen Fälle vorzuschreiben, wo Unterstützung gegeben werden soll, weil in der That sich gar nicht bestimmen läßt, welche Fälle man nehmen soll. Es lassen sich noch viele andere als die angeführten Fälle denken, wenn z. B. über mehre Complicien Untersuchung verhängt wird, so müssen sie von der Gemeinde, bei der sie zufällig aufgegriffen worden sind, nach dem vorgelegten Gesetze versorgt werden, sobald solche zu den Heimathlosen gehören. Daher ist es, glaube ich, lediglich der Regierung, welche am besten den einzelnen Fall beurtheilen kann, zu überlassen, wenn und wie Unterstützung gewährt werden soll. Will man in einzelne Fälle eingehen, so wird man eine förmliche Scala machen müssen und alle einzelne Fälle auseinandersetzen. Ich glaube daher, daß es zweckmäßig sein wird, den Vortrag der Deputation anzunehmen.

Prinz Johann: Die Regierung hat zwischen objectiv und subjectiv unterschieden. Objectiv in Bezug auf die Heimathsangehörigkeit; diesem Kriterium sind wir beigetreten, da es sich nicht nur auf die in den Motiven angegebenen Fälle,

sondern auch auf die analogen anwenden läßt. Die subjective Unterscheidung aber wollten wir ausgeschlossen wissen, weil hier weit weniger von einer Unterstützung als von Billigkeit die Rede zu sein scheint.

Präsident v. Gerßdorf: Es liegt mir ob, zuvörderst auf das Deputationsgutachten wegen Aufnahme eines Zusatzes die Frage zu richten, und zwar unter dem Vorbehalte, später auf den Antrag des Grafen Hohenthal zurückzukommen.

Referent v. Carlowitz: Je nachdem das Deputationsgutachten angenommen wird, ist der Antrag erledigt; wird es aber abgelehnt, so wird auf den Antrag zurückzukommen sein.

Bürgermeister Starke: Ich erlaube mir, ehe über das Deputationsgutachten abgestimmt wird, eine Erklärung der Deputation mir darüber zu erbitten, wie sie das Perfectum: „betroffenen“ in ihrem Schlußantrage zu Nr. 2 verstanden habe. Gegenwärtig liegt nämlich nur die Erläuterung der §. 9. zum Heimathsgesetz vor; wird diese Erläuterung, wie sie von der hohen Staatsregierung ausgesprochen und von der Deputation modificirt worden ist, angenommen, so glaube ich, liegt darin die Bestimmung, in welcher Maße die §. 9 des Gesetzes vom und seit dem 1. Januar 1835 ab, von wo an das Heimathsgesetz in das Leben getreten war, habe verstanden und angewendet werden müssen, und in dieser Voraussetzung sind für alle Fälle, in welchen seit dem 1. Januar 1835 einzelnen Gemeinden heimathlose Personen der gedachten Art zugewiesen worden, Unterstützung zu gewähren, wogegen, wenn man der beantragten Bestimmung eine rückwirkende Kraft nicht beilegen wollte, dies ausdrücklich auszunehmen sein würde. Ich finde mich dies eines Umstandes halber zu erwähnen genöthigt, dessen bereits bei der zweiten Kammer gedacht worden. Im Jahre 1835 oder 1836 nämlich ist in dem kleinen Dörfchen Burk bei Baugen ein Taubstummer aufgegriffen worden. Der hohen Staatsregierung sind selbst die Schritte bekannt, welche gethan worden sind, um die Heimath dieses Unglücklichen zu ermitteln. Dies war aber selbst während einer, zwei Jahre hindurch angestellten Bemühung nicht möglich, und die Gemeinde, die nur aus 10 bis 12 Nummern besteht, hat einen ihr hierdurch verursachten Aufwand von beinahe 200 Thln. tragen müssen, der nur durch Vermittelung der städtischen Behörde gemindert werden konnte. Später ist auf Verordnung der Regierung der Unglückliche zwar in der Goldiker Versorganstalt untergebracht worden, jedoch unter der Bedingung, daß die Gemeinde jährlich einen Zuschuß von 25 Thln. bezahlte. Da diese Gemeinde nun ganz unverschuldet zu dieser Versorgung gekommen, so dürfte auch ihr eine Unterstützung aus Staatscassen nicht zu versagen sein, und ich darf voraussetzen, daß es die Meinung der Deputation gewesen sei, auch in Fällen der gedachten Art, welche rückwärts bis zu dem Jahre 1835 vorgekommen, der Regierung die Unterstützung der betheiligten Gemeinden zu empfehlen.

Referent v. Carlowitz: Was mich anbetrifft, so muß ich erklären, daß ich nicht dieser Ansicht bin. Auch glaube ich, daß meine Herren Collegen in der Deputation diese Ansicht